



Verein

Mittagstisch Witterswil/Bättwil

STATUTEN

1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen „Mittagstisch Witterswil/Bättwil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Witterswil.

2. Zweck und Ziel

2.1. Der Verein bezweckt den Betrieb eines bedarfsorientierten Mittagstisches vorwiegend für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter, inklusive Betreuung.

2.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

2.3. Der Verein ist gemeinnützig.

3. Mitgliedschaft

3.1. Aufnahme in den Verein

3.1.1. Als Mitglieder können alle interessierten Familien, Einzelpersonen oder juristische Personen dem Verein beitreten. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

3.1.2. Jede Familie oder jede erziehungsberechtigte Person, die ein oder mehrere Kinder am „Mittagstisch Witterswil/Bättwil“ eingeschrieben hat, muss Mitglied des Vereins sein. Die Gemeinden Witterswil und Bättwil sind ebenfalls Mitglieder des Vereins.

3.2. Ende der Mitgliedschaft

3.2.1 Mitglieder, welche aus dem Verein austreten wollen, haben dies dem Vorstand jeweils bis spätestens 31. Oktober des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.

3.2.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes, kann durch das absolute Mehr des Vorstands vorgenommen werden.

3.2.3. Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Finanzierung

4.1. Mittel

4.1.1. Die Einnahmequellen des Vereins sind: Elternbeiträge, Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen, Subventionen und andere Einnahmen.

4.1.2. Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 31. Januar oder innerhalb eines Monats nach Eintritt in den Verein zu bezahlen. Bei Ein- oder Austritt während des Vereinsjahres ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet. Die Mitglieder haben keine finanziellen Verpflichtungen über den Jahresbeitrag hinaus.

4.2. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organisation

5.1. Die Organe sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

5.2. Die Vereinsversammlung

5.2.1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Mittagstisch Witterswil/Bättwil“. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Vereinsversammlung wird protokolliert und hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/innen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern bei Zweidrittelmehrheit
- Entlastungserklärung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Institutionen
- Änderungen der Statuten

5.2.2. Die Einladungen haben mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5.2.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5.2.4. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins.

5.2.5. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

5.3. Der Vorstand

5.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, aus den Gemeinden Witterswil und/oder Bättwil. Zu besetzen sind die Sitze des Präsidiums, des Aktuars/der Aktuarin und des Kassiers/der Kassierin. Der Vorstand konstituiert sich selbst an der Gründungsversammlung vom 3.September 2008 sowie nach jeder Vereinsversammlung und nach Bedarf.

5.3.2. Die Mitglieder des Vorstands sind auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie können ohne Einschränkungen wiedergewählt werden.

5.3.3. Der Vorstand ist kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt.

5.3.4. Der Vorstand ist zuständig für Geschäfte, die nach Statuten nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Dies umfasst:

- Organisation und Betrieb des Mittagstisches
- Rekrutierung des Personals
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Mittagstisch
- Erstellen einer Betriebsordnung
- Qualitätskontrolle
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Erstellen des Budgets für die Gemeinderäte
- Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung für die Vereinsversammlung und die Gemeinderäte
- Vertretung gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Drittpersonen

5.3.5. Der Vorstand führt seine Aufgaben ehrenamtlich oder gegen geringfügiges Entgelt aus.

5.4. Rechnungsrevision

5.4.1. Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen und einen Ersatz. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. In dieser Funktion können sie ohne Einschränkung wiedergewählt werden.

5.4.2. Die Rechnungsrevisoren/innen kontrollieren jährlich die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

6. Auflösung

6.1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins sowie die Änderung der vorliegenden Vereinsstatuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der anlässlich der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

6.2. Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen, auf Beschluss des Vorstandes, auf eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung übertragen.

7. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 29.01.2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 5. Mai 2010

Witterswil, 29.01.2024

Der Vorstand